

tung“¹⁴⁸, wie sie sie in besonderer Ausprägung unter Friedrich II. gespielt hat; nur ansatzweise im Sinne einer Behörde und damit über das Mittelalter hinausweisend, in erster Linie aber als ein *collegium notariorum*¹⁴⁹, dessen auf größtmögliche Effizienz ausgerichtete, variable Organisation unter Hintanstellung traditioneller Formen und dessen Zusammenspiel mit den verschiedenen Funktionsträgern des Hofes von den jeweiligen Bedürfnissen des Herrschers und den Fähigkeiten der Mitarbeiter diktiert wurden.

¹⁴⁸) Schaller I, S. 241. Im Rahmen des Pariser Kongresses hat H. Enzensberger (Bamberg) diese Frage ausführlich erörtert. Ihm danke ich auch an dieser Stelle herzlich für ein klärendes Gespräch.

¹⁴⁹) Vgl. oben S. 551 f.